



Marktgemeinde Strengberg

3314 Strengberg, Markt 10, Tel. Nr. 07432/2214, Fax Nr. 07432/2214-8
e-mail: gemeinde@strengberg.gv.at <http://www.strengberg.gv.at>

Strengberg, 14.10.2019

KUNDMACHUNG **über die Festlegung einer Verbotszone** **gemäß § 12 VoBeG in Verbindung mit § 58 NRW**

Für das Eintragungsverfahren am 18. November 2019 bis 25. November 2019 wird für das Volksbegehren „Bedingungsloses Grundeinkommen“ gemäß § 12 Volksbegehrengesetz (VoBeG) BGBl. I Nr. 106/2016 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 (NRWO) in der geltenden Fassung, das

Gemeindeamt der Marktgemeinde Strengberg

3314 Strengberg, Markt 10

**sowie sämtliche in einem Umkreis von 10 m um dieses Objekt gelegenen
öffentlich zugänglichen Flächen
als Verbotszone festgelegt.**

In der Verbotszone ist im Zeitraum des Eintragungsverfahrens jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen das obenstehende Volksbegehren zu unterstützen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218,-- im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Zeitraumes des Eintragungsverfahrens von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.



Der Bürgermeister:

Roland Düll

angeschlagen am: 15.10.2019

abgenommen am: 25.11.2019, 16.00 Uhr